



Satzung **über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum** **der Stadt Füssen** **(Sondernutzungssatzung – SNS)** **Vom _____**

Aufgrund des Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Füssen folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG in der Baulast der Stadt (= Straßen).
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen bestehen (z.B. für Marktveranstaltungen i.S. der Gewerbeordnung).

§ 2 Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
 1. Aufgrabungen,
 2. Verlegung privater Leitungen,
 3. Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Fahnenstangen,
 4. Lagern von Materialien aller Art,
 5. Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern, Behältnissen, Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Verkaufstischen, Verkaufswagen, Werbeausstellungen und Werbewagen,
 6. Musikdarbietungen
 7. Zufahrten außerhalb der geschlossenen Ortschaften,
 8. Freitreppen,
 9. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen,



10. Werbeanlagen aller Art (z.B. Schilder, Warenautomaten, Schaukästen, Plakatsäulen und -tafeln).

(4) Sondernutzung i.S. dieser Bestimmung ist auch¹

1. das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen,
2. das Nächtigen oder Lagern in der Fußgängerzone und in den Fußgängerunterführungen,
3. das Betteln in jeglicher Form.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt.
- (2) ²Das Erlaubnisverfahren kann über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen auch auf elektronischem Weg abgewickelt werden (Art. 71a–71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG). Über den Antrag entscheidet die Stadt innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Stadt nicht innerhalb dieser Entscheidungsfrist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.
- (5) Werden die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (6) Abweichend von Abs. 1 richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung nach bürgerlichem Recht:
 - a. bei baulichen Anlagen, die nicht nur zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden und die den Gemeingebrauch anderer nicht beeinträchtigen können, ausgenommen bei Werbeanlagen,

¹ Die Rechtsgültigkeit dieser Regelung ist sehr umstritten (vgl. Einleitung – Kennzahl 61.00, Erl.6, vgl. auch die entsprechenden Regelungen in § 9 Abs. 2), nach (älterer) Rechtsprechung des BayVGH aber zu bejahen. Ein Prozessrisiko bleibt.

² *Ergänzung im Hinblick auf die Vorgaben der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie und Normenscreening, vgl. hierzu Kz. 10.05, 10.06 und 80.00 (III).*



- b. bei Werbetafeln, Werbesäulen oder sonstigen Werbeflächen, die von der Stadt für öffentliche Bekanntmachungen in Anspruch genommen werden können,
- c. soweit dies durch Art. 22 Abs. 2 BayStrWG vorgeschrieben ist.

(7) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.

§ 4 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen bzw. auch unter dem Vorbehalt von nachträglichen Auflagen erteilt oder von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße zweckmäßig ist.
- (2) Auf deren Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) der/die Erlaubnisnehmer/in den Inhalt der Erlaubnis, insbesondere Auflagen oder Bedingungen nicht beachtet,
 - b) es im öffentlichen Interesse erforderlich ist (Veranstaltungen etc.).
- (4) Wird von einer Erlaubnis nicht Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Eine auf Widerruf erteilte Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom/von der Erlaubnisnehmer/in angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (5) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel nicht erteilt für
 - a) das Lagern und Nächtigen,
 - b) das Betteln in jeglicher Form,
 - c) das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freisitze,
 - d) das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind,
 - e) das Abstellen von Wohnmobilen oder Wohnwagenanhängern im Geltungsbereich dieser Satzung zu Wohnzwecken länger als 24 Stunden
 - f) das Aufstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern zum Zwecke der Werbung,
 - g) Verkaufsstände mit Waren, die auch auf den festgesetzten städtischen Marktflächen³ angeboten werden können,

³ Widerspricht den Gleichbehandlungsgrundsätzen nach EU-Recht!



- h) das Aufstellen von Werbeständern, Plakattafeln aller Art, Transparenten und Fahnen im Geltungsbereich; unberührt bleiben die Regelungen in der Verordnung der öffentlichen Anschläge in der Stadt Füssen (Plakatierverordnung vom 28.10.2008)
 - i) das Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprospekten an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung,
 - j) mobile Werbeelemente, die sich nicht am Ort der Leistung befinden.
 - k) Fahrradständer mit Fremdwerbung
- (7) Die Erlaubnis für das Aufstellen von Warenauslagen vor einem Einzelhandelsgeschäft kann für Waren, soweit diese zu seinem Sortiment gehören und sofern keine übermäßige Häufung (insbesondere im Zusammenhang mit Warenauslagen auf Privatgrund) entsteht, nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
- a) Die Warenauslagen müssen unmittelbar vor dem Gebäude mit einer max. Tiefe bis zu 0,80 m und einer max. Höhe bis zu 1,80 m aufgestellt werden (Ausnahmen unterliegen einer individuellen Genehmigung (z.B. Postkarten-, Brillen- oder Hutständer). Sie sind gestalterisch untergeordnet auszuführen und dürfen je Gebäudeseite betragen:
 - bei einer Geschäftsfassade bis zu 3 m Länge: 2/3 der Länge der Geschäftsfassade
 - bei einer Geschäftsfassade von 3 m bis 6 m Länge: 2 m der Länge der Geschäftsfassade
 - bei einer Geschäftsfassade von über 6 m Länge: 1/3 der Länge der Geschäftsfassade
 - b) Je Ladengeschäft sind höchstens 2 unterschiedliche Konstruktionsarten für Warenpräsentationen zulässig.
 - c) Für Obst und Gemüse werden je Gebäudeseite Warenauslagen bis zu 2/3 der Länge der Geschäftsfassade zugelassen.
 - d) Bei niveaugleichem Straßenbau muss nach Abzug der beiderseits möglichen maximalen Ausladungstiefe für Warenauslagen eine Mindestfahrbahnbreite von 4 m für Rettungsfahrzeuge eingehalten werden.
 - e) Bei vorhandenen Gehwegen ist eine Warenauslage nur zulässig, wenn auf der jeweiligen Gehwegfläche eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m verbleibt.
 - f) Bei, von Rettungsfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsflächen, muss nach Abzug der beiderseits grundsätzlich möglichen maximalen Ausladungstiefe für Warenauslagen eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m eingehalten werden.



g) Die Gestaltung einer Warenauslage ist so auszuführen, dass sie sich in das Stadtbild einfügt. Bei der Gestaltung der Warenauslagen sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- die notwendigen Konstruktionen zur Warenpräsentation sind in Metall auszuführen,
- Verkaufstische sind nur bei Obst und Gemüse zulässig,
- der öffentliche Oberflächenbelag kann nicht zur Werbung genutzt werden.

Unzulässig sind:

- grelle Farbgebung und Werbeaufdrucke
- Fahnen und Dreieckständer
- Dekorationselemente wie z.B. Rieseneistüte, Plastikhandys, aufblasbare Gegenstände oder ähnliche Attrappen
- die Aufstellung von Schirmen in Verbindung mit einer Warenauslage
- Warenschütten und Wühltische
- Podeste oder Einzäunungen und seitliche Abschirmungen
- eine Warenpräsentation auf dem Boden
-

h) Grundsätzlich gibt es bei Warenauslagen keine Sortimentsbeschränkung.

(8) Für den Werbeverkauf wird ein Standort im Fußgängerbereich zur Verfügung gestellt. Artikel des Werbeverkaufs sind Gegenstände, deren Anwendungen einer Erläuterung bedürfen.

(9) Die Erlaubnis zur Errichtung von Freisitzen für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten auf öffentlichen Straße und Plätzen in der Stadt Füssen sind grundsätzlich möglich. Als Ausnahme von der sonst üblichen verkehrlichen Nutzung werden die Flächen nur „leihweise“ überlassen und können grundsätzlich nur zugelassen werden, soweit die eigentliche Zweckbestimmung des öffentlichen Raumes nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt sowohl in funktioneller als auch in gestalterischer Hinsicht.

(10) Sondernutzungserlaubnisse können nur erteilt werden, wenn straßenrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Als straßenrechtliche Belange gelten insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sowohl der Fußgänger als auch der Fahrzeuge.

Es ist ein direkter räumlicher Zusammenhang von Lokal und Freisitz erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung von Freiflächen zur Außenbewirtschaftung von Gaststätten besteht nicht.

Sollten sich Mängel bei der Führung bzw. der Gestaltung der Freisitze ergeben oder sollte die ursprüngliche Zweckbestimmung als öffentlicher Raum wiederhergestellt werden müssen, so kann die Sondernutzungserlaubnis jederzeit versagt bzw. widerrufen werden.



- (11) Die Gestaltung der Bestuhlung und Beschirmung von Gaststätten auf privaten Grund, die öffentlich einsehbar sind, sollten sich den Richtlinien und Vorgaben anpassen. Vorrang der öffentlichen Nutzung und des Stadtbildes. Sondernutzungserlaubnisse für Freisitze dürfen nicht erteilt werden, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Straßen- und Ortsbildes entsteht. Eine derartige Beeinträchtigung ist insbesondere anzunehmen, wenn Belange des Denkmalschutzes, der Stadtbildpflege, des Umweltschutzes oder der guten Sitten entgegenstehen. Es ist auf eine qualitätvolle Ausführung der Freisitzmöblierung zu achten, wobei die Möblierung optisch nicht im Vordergrund stehen darf.

Freisitze sind nur mit Beschränkung der Bewirtungszeit laut Genehmigung zu gewähren.

Außerhalb der Bewirtungszeit ist die Lagerung des Mobiliars in gestapeltem Zustand nicht erlaubt. Der bewirtschaftete Platz ist täglich gereinigt zu halten.

Freisitzflächen, auf der die Sondernutzung erlaubt ist, sind in ihren Abmessungen einzuhalten. Es kann zur Auflage gemacht werden, dass die Abgrenzung durch Markierungsnägel gekennzeichnet wird.

- (12) Die Gestaltung des Mobiliars hat mit Rücksicht auf das historische Stadtbild und das denkmalgeschützte Altstadtensemble zu erfolgen:

1. Möblierung:

- ✓ Die tragenden Teile (Gestelle) von Tischen und Stühlen sind als schlanke Metall- oder Holzkonstruktion in einfachem, ansprechendem Design auszuführen.
- ✓ hochwertige Kunststoffkonstruktionen können ausnahmsweise zugelassen werden.
- ✓ eine Ausführung in grellen Farben ist nicht erlaubt.
- ✓ insbesondere bei beengten Platzverhältnissen sind die Tische möglichst klein zu bemessen.
- ✓ innerhalb eines Freisitzes ist jeweils nur ein Stuhl-, Tisch- oder Schirmtyp eines Fabrikats zulässig.
- ✓ das Aufstellen von Bänken, typischer Biergartenbestuhlung (Ausnahme Stadtfeste), Terrassen- oder Wintergarten- und Polstermöbeln ist nicht gestattet.
- ✓ Zaun- oder heckenartige Abriegelungen sind nicht erlaubt.

2. Schirme:

Die Beschattung von Freisitzen erfolgt in der Regel über Schirme. Die Größe und Form der Schirme ist abhängig von der räumlichen Situation.

- ✓ die Sonnenschirme dürfen die Grenzen der Freisitzfläche nicht überragen.
- ✓ die Beschirmung darf durch Höhe und Ausladung die dahinterliegenden Geschäfte nicht verdecken.



- ✓ Großflächenschirme über 4 m Durchmesser und Ampelschirme dürfen max. 2,20 m hoch sein.
- die lichte Höhe im geöffneten Zustand von 2 m muss gewahrt sein.
- ✓ die Schirme müssen mit einfarbigem Textilmaterial ohne Werbeaufdruck, ausgenommen des Gaststättennamens, in nicht greller Farbgebung bespannt sein, jedoch ohne Volant.
- ✓ bei längerfristig etablierten Freisitzen ist nach Absprache mit der Stadt Füssen das Einbringen von Bodenhülsen zur einfachen Aufstellung von Schirmen auf Antrag und Kosten des Betreiber möglich.
- ✓ bei Nichtbenutzung sind die Bodenhülsen stets abzudecken.
- ✓ auf die Verwendung von Folien und Planen zum Zweck des Wind-, Sonnen- und oder Regenschutzes ist generell zu verzichten.
- ✓ die Beleuchtung von Freisitzen durch z.B. die Anbringung von Leuchtkörpern an Schirmen ist nicht zulässig.

3. Sonstiges:

- ✓ das Auslegen von Teppichen oder sonstigen Bodenbelägen sowie das Anbringen von Podesten ist nicht zulässig.
- ✓ das Aufstellen von Schanktheken und ähnlichen Vorrichtungen ist nur ausnahmsweise bei Sonderveranstaltungen nach vorheriger Genehmigung möglich.

§ 4a Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Plakatständer mit Veranstaltungshinweisen politischer Parteien und Wählergruppen. **Im Einzelnen gelten hier die Regelungen in der Plakatierverordnung in der jeweils geltenden Fassung;**
- b) Informationsstände politischer Parteien und Wählergruppen auf Gehwegen, sofern eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 Meter verbleibt. Die Errichtung von Informationsständen ist anzuzeigen;
- c) Werbeständer auf Gehwegen in direktem örtlichem Zusammenhang mit der Stätte der Leistung (Ladengeschäft), sofern am Gehweg eine Mindestdurchgangsbreite von 1 Meter verbleibt;
- d) Automaten, Auslagen, Schaukästen, Stromverteilerkästen und Fahrradständer, sofern am Gehweg eine Mindestdurchgangsbreite von 1 Meter verbleibt; e) bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Gebäudeteile außerhalb des Lichtraumprofils,
- e) Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen;
- f) Anlagen (auch Werbeanlagen, Markisen und Vordächer) im Luftraum über Gehwegen (mindestens 2,5 m über dem Erdboden);
- g) Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum hineinragen;



- h) *Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt,⁴*
- i) *Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.⁵*

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann bezüglich Warenauslagen im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Durchführung dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Sofern auf dem Grundstück nicht bereits eine Häufung von Warenauslagen oder Werbung vorhanden ist, können zusätzlich bis zu zwei Werbetafeln (ausschließlich in Textform; ohne Fremdwerbung) zur Präsentation von Tagesangeboten in einer Größe von bis zu DIN A 1 zugelassen werden.
- (3) Anstelle der nach dieser Satzung zulässigen Warenauslagen können ausnahmsweise Dekorationselemente, die keine Warenauslagen im eigentlichen Sinn darstellen, zugelassen werden, sofern sie eine besondere künstlerische oder handwerkliche Gestaltung aufweisen.
- (4) Bei Bekleidungsgeschäften können ausnahmsweise bis zu zwei Puppen oder Büsten zur Warenpräsentation zugelassen werden, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Ausnahmsweise können die notwendigen Konstruktionen zur Warenpräsentation in Holz zugelassen werden, wenn sie feingliedrig und ästhetisch ansprechend ausgeführt sind.

§ 6 Verpflichteter

⁴ Auf diese (bisher in dieser Sammlung empfohlene) Regelung kann **verzichtet** werden, da sich der Regelungsgehalt bereits unmittelbar aus Art. 21 BayStrWG ergibt: „Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich oder ist nach den Vorschriften des Baurechts eine Baugenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 1. ²Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde das Einvernehmen mit der sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde herzustellen. ³Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung oder Baugenehmigung aufzuerlegen.“

⁵ Auch auf diese Regelung kann verzichtet werden: Öffentliche Versammlungen und Aufzüge sind **ausschließlich versammlungsrechtlich** und nicht straßenrechtlich zu beurteilen. Dies ergibt sich bereits aus dem Vorrang von Grundgesetz und Bundesrecht. Selbst wenn daher die Versammlung an sich eine Sondernutzung darstellen würde, wäre neben der versammlungsrechtlichen Genehmigung kein Raum mehr für eine Sondernutzungserlaubnis (oder -verweigerung).



- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 7 Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 8 Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
 - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden;
 - c) Sondernutzungen aus Anlass der Kirchweihen, für den Faschingsrummel sowie für Stadt-/Altstadtfeste.

§ 9 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vorher bei der Gemeinde gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne beizufügen.

§ 10 Erlaubnis; Versagungsgründe



- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) in der Regel für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,
 - e) für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen in der Fußgängerzone und in den Fußgängerunterführungen,⁶
 - f) für das Nächtigen oder Lagern in der Fußgängerzone und in den Fußgängerunterführungen,
 - g) für das Betteln in jeglicher Form.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplannerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Fußgängerzone bzw. den historischen Altstadtbereich (Sanierungsgebiet Altstadt).
- (3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.⁷

§ 11 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

⁶ Die **Zulässigkeit** dieser Satzungsbestimmungen wird **sehr kontrovers** beurteilt. In der (älteren) Rechtsprechung des BayVGH aber eher bejaht. Die Stadt, die diese Satzungsregelung erlässt, muss sich aber eines gewissen Prozessrisikos bewusst sein. Werden die Regelungen deswegen hier gestrichen, sollten auch die korrespondierenden Bestimmungen in § 2 Abs. 4 entfallen!

⁷ Dies gilt vor allem, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
3. durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
4. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, sodass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen.

Eine entsprechende Konkretisierung kann auch (als § 8 Abs. 4 Satz 2) in die **Satzung selbst** aufgenommen werden.



- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 12 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 13 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

§ 14 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt.
- (3) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zulasten gelegt werden.



- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 16 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. November 2022 in der Fassung der 1. Änderung vom 24. Juni 2014 außer Kraft.

Füssen, _____

STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister